

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	4
A ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER ÖFFENTLICHKEIT	4
B Stellungnahmen von Behörden und TÖB	4
B01 Landesplanung vom 05.12.2019	4
B02 Kreis Plön vom 20.12.2019	5
B02-01 Generelles	5
B02-02 Umweltbericht	5
B02-03 Altlasten	5
B02-04 Regenwasser (H)	5
B02-05 Regenwasser (H)	6
B02-06 RW - Anregungen (H)	6
B03 Innenministerium vom 06.01.2020	7
B03-01 Begründung + Umweltbericht (J)	7
B03-02 Umweltbericht - Gliederung (J)	7
B03-03 Umweltbericht - Monitoring im F-Plan (J)	7
B04 Untere Forstbehörde vom 17.12.2019	8
B04-01 Waldabstände	8
B04-01 Wald - Rechts- und Verfahrensfragen	9
B05 Techn. Umweltschutz vom 09.01. + 12.02.2020	9
B05-01 Überarbeitung (09.01.2020)	9
B05-02 Überarbeitung (12.02.2020)	10
B06 Küstenschutz vom 06.01.2020	10
B06-01 Unbetroffenheit	10
B07 Wirtschaftsministerium vom 10.01.2020	10
B07-01 Straßen entlang des Friedhofs	10
B08 Archäologisches Landesamt vom 09.11.2020	11
B08-01 Archäologisches Interessengebiet	11
B09 Kampfmittelräumdienst vom 10.12.2019	12
B09-01 Hinweise	12
B10 Wasserbeschaffungsverband vom 20.12.2019	12
B10-01 Generelles	12
B10-02 Löschwasser	12
B11 Stadtwerke Kiel vom 04.12.2019	13

B11-01 Keine Bedenken	13
B12 Deutsche Telekom vom 27.11.2019	13
B12-01 Generelles	13
B13 Dataport vom 02.12.2019	14
B13-01 Generelles	14
B14 Kabel Deutschland vom 06.01.2020	14
B14-01 Keine Einwände	14
B15 Landesbetrieb Straßenbau vom 02.12.2019	14
B15-01 Keine Einwände	14
B16 Verkehrsbetriebe Kreis Plön vom 03.12.2019	15
B16-01 Keine Einwände	15
B17 AKN vom 02.12.2019	15
B17-01 Außerhalb des Interessengebiets	15
B18 Landeseisenbahnverwaltung vom 20.12.2019	15
B18-01 Keine Betroffenheit	15
B19 Eisenbahnbundesamt vom 02.12.2019	16
B19-01 Keine Betroffenheit	16
B20 Handwerkskammer zu Lübeck vom 10.2.2019	16
B20-01 Keine Bedenken	16
B21 IHK zu Kiel vom 10.01.2020	16
B21-01 Keine Einwände	16
B22 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 10.01.2020	17
B22-01 Keine Bedenken oder Anregungen	17
B23 NABU vom 21.01.2020	17
B23-01 Solaranlagen	17
B23-02 Stellplätze	18
B23-03 Ladestationen für E-Mobilität	18
B23-04 Fledermaushabitate (J)	18
B23-05 Gesamtwertung	19

VORBEMERKUNG

Die aufgeführten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (B) sowie die Anregungen und Bedenken aus der Auslegung (A) sind nummeriert. Die Ziffer vor dem Bindestrich steht für jeweils eine Stellungnahme bzw. einen Anregungs- bzw. Bedenkenträger (z. B. A03), die Ziffer nach dem Bindestrich für jeweils eine von diesen vorgetragenen Anregungen bzw. ein Bedenken (z. B. A03-06). Der Großbuchstabe in Klammern hinter dem Titel eines Einwandes (z. B. A03-06 (J)) ist eine redaktionelle Bearbeitungshilfe und inhaltlich nicht relevant.

Die entsprechende Einwendung ist in kursiver Schrift zitiert. Dann folgen die Abwägung bzw. Stellungnahme der Gemeinde.

A ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER ÖFFENTLICHKEIT

Es werden keine Anregungen und Bedenken seitens der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgetragen.

B STELLUNGNAHMEN VON BEHÖRDEN UND TÖB

Von Seiten der Behörden und Trägern öffentlicher Belange (TÖB) wurden folgende Anregungen und Bedenken vorgetragen:

B01 LANDESPLANUNG VOM 05.12.2019

Mit Schreiben vom 27.11.2019 informieren Sie über den weiteren Verfahrensschritt der o.g. Bauleitplanung.

Mit Schreiben vom 22.07.2019 hatte die Landesplanung zu der Planung bereits Stellung genommen. In der damaligen Stellungnahme wurden keine Bedenken geäußert und es wurde bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Den neuen Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die im ersten Planungsschritt geplante Grünfläche nördlich der Fläche für Sport- und Spielanlagen gestrichen wurde. Darüber hinaus ist die Fläche für Wald vergrößert worden.

Aus Sicht der Landesplanung wird weiterhin bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Abwägung der Gemeinde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

B02 KREIS PLÖN VOM 20.12.2019**B02-01 Generelles**

Die Gemeinde Schönberg beabsichtigt mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen. In einem Parallelverfahren befindet sich der Bebauungsplan Nr. 71 in Aufstellung, mit dem Ziel die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau einer Sporthalle zu schaffen. Da die vorgesehene Fläche im aktuellen FNP als eine Grünfläche, zweckgebunden als Friedhof, dargestellt ist, ist eine Änderung des FNP erforderlich.

Das Ortsentwicklungs- und Tourismuskonzept sieht für den räumlichen Geltungsbereich der vorgelegten Planung eine Erweiterung für Schule oder Friedhof vor. Die Planung fügt sich somit ein.

Seitens der Kreisplanung bestehen gegenüber den vorgelegten Bauleitplänen grundsätzlich keine Bedenken.

Abwägung der Gemeinde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

B02-02 Umweltbericht

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 2a BauGB der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Nach Sichtung der beigefügten Unterlagen zur 10. Änderung des FNP ist aufgefallen, dass der Umweltbericht einen eigenständigen Teil darstellt und nicht als ein gesonderter Teil der Begründung erkennbar ist. Zum jetzigen Planungsstand ist der Umweltbericht lediglich als Anlage anzuerkennen und nicht im Sinne des Baugesetzbuches als gesonderter Teil der Begründung.

Abwägung der Gemeinde

Der Gemeinde ist die §2a BauGB bekannt, daher ist in der Begründung darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht ein Teil der Begründung ist. Beide werden zusammengefasst und vom Bürgermeister unterschrieben.

B02-03 Altlasten

Die untere Bodenschutzbehörde teilt mit:

Im Plangebiet ist zum derzeitigen Kenntnisstand keine Altlast und kein altlastenverdächtiger Standort bekannt. Von Seiten der UBB bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Abwägung der Gemeinde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

B02-04 Regenwasser (H)

Die untere Wasserbehörde teilt mit:

Von Seiten der unteren Wasserbehörde bestehen gegen den derzeitigen Planungsstand Bedenken, da die hier eingereichten Unterlagen für eine abschließende Stellungnahme nicht ausreichend sind. Ich weise daraufhin, dass das in der Begründung genannte

10. Änderung des F-Plans
Abwägungsbeschluss vom 18.08.2020

Regenrückhaltebecken vor Ort laut Aktenlage ein Regenklärbecken ohne bisherige Rückhaltefunktion ist.

Abwägung der Gemeinde

Die Bedenken des Kreises konnten durch die Planung einer weiteren Regenwasserrückhalteanlage außerhalb des Plangebietes ausgeräumt werden. Die notwendigen Nachweise und Unterlagen werden im Rahmen des B-Planverfahrens vorgelegt.

B02-05 Regenwasser (H)

Die in der Begründung zum F.-Plan unter 4.1.2 genannten Vorbemessungen des geplanten genehmigungspflichtigen Regenrückhaltebeckens durch Fa. Hauck sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Der gemeinsame Einführungserlass des MELUND und des MILI zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Niederschlagswasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengengewirtschaftung“ vom 10.10.2019 ist zwingend zu beachten. Die entsprechenden Nachweise sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Erst nach Eingang von erlaubnis- bzw. genehmigungsfähigen Unterlagen, kann über die Sicherung der Entwässerung im Rahmen des F.-Planverfahrens abschließend entschieden werden. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass es möglich ist, dass die 1996 festgelegte Einleitungsmenge von 200 l/s nicht mehr mit einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung vereinbar ist. Dies kann bedeuten, dass sich das geplante Regenrückhaltebecken in seinen Dimensionen verändert und damit die entsprechenden Flächen im F.-Plan nicht abschließend festgesetzt werden können.

Abwägung der Gemeinde

Die Bedenken des Kreises konnten durch die Planung einer weiteren Regenwasserrückhalteanlage außerhalb des Plangebietes ausgeräumt werden. Die notwendigen Nachweise und Unterlagen werden im Rahmen des B-Planverfahrens vorgelegt.

B02-06 RW - Anregungen (H)

Es werden weiterhin folgende Anregungen für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Entsiegelung und die Begrünung der geplanten Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und den Schadstoffeintrag minimieren. Die Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser und die damit einhergehende Entlastung der Oberflächengewässer wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt. Diese Maßnahmen begünstigen die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Gewässer im Kreis Plön.

Abwägung der Gemeinde

Die Dachflächen der Sporthalle sind weitgespannte Tragkonstruktionen. Die zusätzlichen Lasten durch Begrünung und zurückgehaltenes Niederschlagswasser würden zu einer deutlich stärkeren Konstruktion und zu verhältnismäßig hohen Kosten führen. Für die Regenwasserrückhaltung wird der in der Planung dargelegte Weg über ein Regenwasserrückhaltebecken gewählt.

B03 INNENMINISTERIUM VOM 06.01.2020

Ich danke Ihnen für die Übersendung der Beteiligungsunterlagen für die 10. F-Plan-Änderung und die Aufstellung des BP 71 der Gemeinde Schönberg, Kreis Plön. Vorbehaltlich einer intensiven Prüfung im Genehmigungsverfahren der Flächennutzungsplanänderung weise ich auf Folgendes hin:

B03-01 Begründung + Umweltbericht (J)

- Gemäß § 2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. Um dies sicherzustellen, darf der Umweltbericht nicht als eigenständiger Teil bestehen, sondern muss deutlich als Bestandteil der Begründung erkennbar sein. Seiner Funktion als zentraler Bereich der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung integriert ist. Die Begründung und der Umweltbericht sind daher als „Gesamtwerk“ zusammenzufassen, auf der letzten Seite zu unterschreiben und mit Siegelabdruck zu versehen.

Dies ist zwingend erforderlich, da anderenfalls der Umweltbericht lediglich den Charakter einer Anlage erhält.

Abwägung der Gemeinde

Die Gemeinde hat bei den Bauleitverfahren stets den Umweltbericht als erkennbaren aber gesonderten Teil der Begründung behandelt und wird auch diesmal entsprechend den Hinweisen des Ministeriums verfahren.

B03-02 Umweltbericht - Gliederung (J)

- Mit Blick auf das sich stetig verschärfende EU-Umweltschutzrecht sollte ein besonderes Augenmerk auf die Vollständigkeit des Umweltberichtes gelegt werden. Die Gliederung sollte sich an der Anlage 1 zum BauGB (diese Anlage hat Gesetzesrang und wurde im Rahmen der BauGBNovelle 2017 erheblich erweitert) orientieren, um zu jedem der dort aufgeführten Aspekte eine Aussage zu treffen (auch bei fehlender Betroffenheit). Ein solches Vorgehen erleichtert zum einen die Genehmigungsprüfung und vermeidet zum anderen die Gefahr beachtlicher Fehler.

Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist mit in die Abwägung einzustellen.

Abwägung der Gemeinde

Die Gliederung basiert im Prinzip auf der Anlage 1 zum BauGB. Ziff 2b aa)-gg) und Ziff.2e werden tabellarisch abgearbeitet. Die Ziffern 2.4 bis 3 der Gliederung des UB entsprechen den Ziffern 3 a-d der Gliederung des BauGB. Hier wird zur Verdeutlichung eine Anpassung vorgenommen werden.

B03-03 Umweltbericht - Monitoring im F-Plan (J)

Unter Ziffer 2.5 auf Seite 24 und unter Ziffer 2.6 auf Seite 26 des Umweltberichtes ist angegeben, auf der Planungsebene des F-Planes bestehe kein Erfordernis für ein Monitoring. Eine solche Einschätzung ist nicht korrekt:

Die §§ 2 Abs. 4, 2 a Satz 2 Nr. 2 sowie § 4 c BauGB nehmen hinsichtlich der zu ermittelnden Umweltauswirkungen und der im Umweltbericht darzulegenden Inhalte Bezug auf die Anlage 1 zum BauGB, in der unter Ziffer 3 b die Beschreibung der vorgesehenen

Monitoringmaßnahmen gefordert ist. Diese Vorschriften gelten nach dem Gesetzeswortlaut für alle Bauleitplanverfahren, daher auch für Änderungen der Flächennutzungspläne.

Zwar ist es durchaus, möglich, in Parallelverfahren (F-Plan und B-Plan) auf den verschiedenen Planungsebenen Absichtungen vorzunehmen. Die vorgesehenen Monitoringmaßnahmen sollten jedoch bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zumindest grob beschrieben werden und insbesondere Überwachungsmaßnahmen für die umweltrelevanten Aussagen vorsehen, die einer gewissen Prognoseunsicherheit unterliegen.

Die Verpflichtung zur Überwachung der Umweltauswirkungen geht zurück auf zwingendes EU-Recht, Artikel 10 der Plan-UP-Richtlinie. Ein Umweltbericht, der keinerlei Ausführungen zu Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 4 c BauGB enthält, kann ein beachtliches Begründungsdefizit im Sinne des § 214 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 BauGB verursachen, das die Rechtmäßigkeit der gesamten Planung in Frage stellt. Es wird daher dringend empfohlen, den Umweltbericht zu ergänzen.

Abwägung der Gemeinde

Der Empfehlung wird gefolgt.

Das Kapitel Monitoring wird wie folgt geändert:

In dem vorliegenden Fall werden die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes phasenverschoben im Parallelverfahren aufgestellt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die mit dem Flächennutzungsplan vorbereiteten Inhalte zeitnah im Rahmen des Bebauungsplanes konkretisiert werden. In diesem Fall kann das Monitoring der F-Planänderung im Rahmen des Monitorings für den B-Plan erfolgen.

Wenn das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan jedoch wider Erwarten innerhalb der nächsten 5 Jahre nicht zum Abschluss geführt wird, wird die Gemeinde bei gegebenem Anlass die Rahmenbedingungen, die zum Zeitpunkt der 10. F-Planänderung vorlagen und die Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen im vorliegenden Umweltbericht sind, auf ihre Gültigkeit überprüfen und bei Bedarf eine Neubewertung der Planungsabsicht vornehmen.

B04 UNTERE FORSTBEHÖRDE VOM 17.12.2019

B04-01 Waldabstände

Die im Plangebiet gelegene Waldfläche wird in den o.a. Planunterlagen korrekt dargestellt.

Nach § 24 Abs. 2 LWaldG i.V.m. § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist der 30 m Waldabstand (Waldschutzstreifen) nachrichtlich in Bebauungspläne zu übernehmen. Für Flächennutzungspläne wird gem. § 5 (4) BauGB eine Übernahme empfohlen.

Gemäß o.a. Planunterfangen ist im Plangebiet mit einem Abstand von ca. 24 m eine Sporthalle teilweise innerhalb des Waldschutzstreifens geplant. Für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, mit Ausnahme von Gebäuden, gilt die 30 m Abstandregelung (Waldschutzstreifen) nicht. Grundsätzlich soll aufgrund der Gefahr durch Astabbruch und zur Vermeidung von Wurzel-/Baumschäden mit Stellplätzen ein Abstand von mindestens 5 m ab Stammfuß/Wurzelaufgang eingehalten werden.

Abwägung der Gemeinde

Der reguläre Waldabstand von 30 m ist im B-Plan nachrichtlich zu ergänzen. Im F-Plan soll dies unterbleiben, da die Waldabstände im B-Plan dargestellt sind und somit die Information in den Bauleitplänen vorhanden ist.

B04-01 Wald - Rechts- und Verfahrensfragen

Für die Anlage einer 20 m breiten Schneise mit Waldweg als Sicht- und Wegeverbindung wird hiermit das Einvernehmen erteilt. Gemäß § 2 (1) Satz 1 Nr. 2. LWaldG handelt es sich bei dieser Grundfläche weiterhin um eine Waldfläche.

Zur geringfügigen Umverteilung der Waldfläche innerhalb des Plangebietes, zudem mit einer positiven Flächenbilanz, wird hiermit das Einvernehmen erteilt.

Für Bauvorhaben ist die Zulässigkeit der Unterschreitung des 30 m Waldabstands im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Es handelt sich um eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Schutzzwecke des Waldabstandes, so dass die beabsichtigte Unterschreitung durch Darstellung im B-Plan (Darstellung der überbaubaren Fläche) nur in Aussicht gestellt werden kann.

Wenn bauliche Anlagen incl. genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude („Nebenanlagen“) innerhalb des Waldabstandes von 30 m (Waldschutzstreifen) errichtet werden sollen, ist für diese Unterschreitung des Waldabstandes eine Genehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erforderlich. Die Entscheidung über die Zulassung baulicher Anlagen im „Waldschutzstreifen“ erfolgt von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde. Für eine Zulassung der Unterschreitung des Waldabstandes sind neben den in diesem Fall vorliegenden, besonderen Waldeigenschaften auch besondere bauliche Voraussetzungen erforderlich, die mögliche Gefährdungssituationen ausschließen. Vom Vorliegen dieser Voraussetzungen auch im Rahmen einer gemeinüblichen Bauausführung der Sporthalle (Brandschutz und statischer Lastfall Baumfall) wird von Seiten der Unteren Forstbehörde ausgegangen, so dass das Einvernehmen für die Zulassung der Unterschreitung des Waldabstandes um ca. 6 m in Aussicht gestellt wird.

Abwägung der Gemeinde

Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Begründung ist um einen Hinweis zu den Genehmigungen zu ergänzen.

Begründung ✓

B05 TECHN. UMWELTSCHUTZ VOM 09.01. + 12.02.2020

B05-01 Überarbeitung (09.01.2020)

Zu o. g. Vorgang wurde das LLUR als TÖB beteiligt in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht.

Hiermit möchte ich sie darüber informieren, dass die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis 13.01.2020 nicht eingehalten werden kann.

Die enthaltene Schallprognose muss überarbeitet werden, eine Korrespondenz mit dem Gutachter ist bereits 2019 erfolgt, jedoch konnten nachzureichende Unterlagen bis dato nicht beigebracht werden und müssen nachgereicht werden.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Überarbeitung erfolgt mit Datum 04.02.2020. Darauf erfolgt ein zustimmendes Schreiben des Technischen Umweltschutzes vom 12.02.2020.

B05-02 Überarbeitung (12.02.2020)

Ausgehend von den übersandten Planunterlagen, insbesondere der überarbeiteten Lärmtechnischen Untersuchung der Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH vom 04.02.2020, werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Abwägung der Gemeinde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

B06 KÜSTENSCHUTZ VOM 06.01.2020

B06-01 Unbetroffenheit

Zu den mir vorgelegten Planunterlagen nehme ich in Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:

Bauverbote gem. § 82 Landeswassergesetz (LWG) bestehen nicht. Da der Geltungsbereich des F- und B-Planes in keinem räumlichen oder substantiellen Zusammenhang mit Küstenschutzanlagen oder mit den Küstenformen Dünen, Meeresstrand, Strandwällen oder Steilufeln steht, trifft das Nutzungsverbot (...) gem.§ 81 sowie die Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste gem. § 80 LWG nicht zu.

Genehmigungen gem. §§ 80 bzw. 81 LWG sind somit nicht erforderlich.

Die Flächen liegen mit über 5 m üNN in keinem hochwassergefährdeten Gebiet.

Hinweise:

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

Abwägung der Gemeinde

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

B07 WIRTSCHAFTSMINISTERIUM VOM 10.01.2020

B07-01 Straßen entlang des Friedhofs

Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 71 der Gemeinde Schönberg bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

- *Eine temporäre Öffnung des Geh- und Radweges entlang des Friedhofs für den Kfz-Verkehr sowie der Anschluss an die Bundesstraße 502 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg zwingend abzustimmen.*

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Stellungnahme der Gemeinde

Sollte die Gemeinde eine Öffnung der Straße für den Kfz-Verkehr planen, wird sie wie gefordert verfahren.

B08 ARCHÄOLOGISCHES LANDESAMT VOM 09.11.2020

B08-01 Archäologisches Interessengebiet

Unsere Stellungnahme vom 23.07.2019 wurde sinngemäß in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 71 der Gemeinde Schönberg übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Stellungnahme vom 23.7.2019:

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Abwägung der Gemeinde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Begründung ist mit einem entsprechenden Hinweis zu ergänzen.

Begründung ✓

B09 KAMPFMITTELRÄUMDIENST VOM 10.12.2019

B09-01 Hinweise

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Schönberg liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden (s. Merkblatt).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung der Gemeinde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Begründung ist mit einem entsprechenden Hinweis zu ergänzen.

Begründung ✓

B10 WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND VOM 20.12.2019

B10-01 Generelles

Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau (WBV) hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Schönberg. Die Belange des Verbandes werden durch die „Satzungen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau“ geregelt.

Abwägung der Gemeinde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

B10-02 Löschwasser

Hinweis zur Begründung, 4.1.3: Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau übernimmt generell keine Garantie für die Bereitstellung einer bestimmten Löschwassermenge, die Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Kommune. Löschwasser kann in dem Umfang bereitgestellt werden, wie es die vorhandenen Anlagen bzw. geplante Ergänzungen im Planbereich zulassen.

Abwägung der Gemeinde

Dieser Hinweis ist der Gemeinde bekannt. Die Löschwasserversorgung ist mit der Feuerwehr abgestimmt. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens.

B11 STADTWERKE KIEL VOM 04.12.2019

B11-01 Keine Bedenken

Die oben aufgeführte „10. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Gemeinde Schönberg haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt

Stellung:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Abwägung der Gemeinde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

B12 DEUTSCHE TELEKOM VOM 27.11.2019

B12-01 Generelles

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 22.07.2019, in dem wir schon ausführlich Stellung genommen haben.

Des Weiteren haben wir gegen die o.a. Planung keine Bedenken.

Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.

Stellungnahme vom 22.07.2019:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken.

Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: <https://www.telekom.de/kontakt/e-mail-kontakt/bauherrenberatung> in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.

Abwägung der Gemeinde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

B13 DATAPORT VOM 02.12.2019

B13-01 Generelles

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.

Abwägung der Gemeinde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

B14 KABEL DEUTSCHLAND VOM 06.01.2020

B14-01 Keine Einwände

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Abwägung der Gemeinde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

B15 LANDESBETRIEB STRAßENBAU VOM 02.12.2019

B15-01 Keine Einwände

anliegend sende ich ein Exemplar der Planunterlagen zur o.a. Bauleitplanung zu meiner Entlastung zurück.

Abwägung der Gemeinde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

B16 VERKEHRSBETRIEBE KREIS PLÖN VOM 03.12.2019

B16-01 Keine Einwände

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27. 11. 2019 nebst beigefügten Planunterlagen und teilen Ihnen hierzu mit, dass wir als Träger öffentlicher Belange aus der Sicht unseres Omnibus-Linienverkehrs keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen erheben.

Abwägung der Gemeinde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

B17 AKN VOM 02.12.2019

B17-01 Außerhalb des Interessengebiets

Zum o.g. Bebauungsplan Nr. 71 und 10. Änderungsplan des Flächennutzungsplanes haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen, da der o.a. Bebauungsplanbereich außerhalb unseres Interessengebietes liegt.

Abwägung der Gemeinde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

B18 LANDESEISENBAHNVERWALTUNG VOM 20.12.2019

B18-01 Keine Betroffenheit

Vor dem Hintergrund, dass sich das Plangebiet in ca. 1,5 km Entfernung zur öffentlichen Eisenbahninfrastruktur Strecke Kiel Süd - Schönberg (Holst.) der AKN Eisenbahn GmbH befindet, wird mit der vorgelegten Bauleitplanung keine Betroffenheit des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr - Landeseisenbahnverwaltung - ausgelöst.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein ist o die Genehmigungsbehörde für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Schleswig-Holstein und die Aufsichtsbehörde für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Schleswig-Holstein, die keiner Sicherheitsbescheinigung bzw. Sicherheitsgenehmigung bedürfen.

Eine entsprechende nichtbundeseigene Eisenbahn wird von der o. g. Bauleitplanung nicht berührt.

Eine Stellungnahme aus Sicht der Landeseisenbahnaufsicht ist daher, auch in zukünftigen Verfahrensschritten, entbehrlich.

Abwägung der Gemeinde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

B19 EISENBAHNBUNDESAMT VOM 02.12.2019**B19-01 Keine Betroffenheit**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) berührt.

Wie bereits in meiner im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 22.07.2019 abgegebenen Stellungnahme erklärt ist festzustellen, dass durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange nicht berührt werden. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe von Eisenbahnbetriebsanlagen einer Nichtbundeseigenen Eisenbahn - Strecke Nr. 9107 (Kiel Süd - Opendorf/ Opendorf - Schönberg (Holst.)).

Die behördliche Zuständigkeit liegt beim Land Schleswig-Holstein.

Eine Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes im Verfahren wäre verzichtbar gewesen.

Abwägung der Gemeinde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

B20 HANDWERKSKAMMER ZU LÜBECK VOM 10.2.2019**B20-01 Keine Bedenken**

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Abwägung der Gemeinde

Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

B21 IHK ZU KIEL VOM 10.01.2020**B21-01 Keine Einwände**

Wir bedanken uns für die Zusendung der Planungsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 71 und der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönberg.

Die IHK zu Kiel hat zu den Planungen zum Bau einer neuen Sporthalle neben dem Schulzentrum Schönberg keine Einwände vorzubringen.

Abwägung der Gemeinde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

B22 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN VOM 10.01.2020

B22-01 Keine Bedenken oder Anregungen

Im Rahmen der o. g. TÖB-Beteiligung sind die Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht betroffen.

Insofern habe ich keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.

Abwägung der Gemeinde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

B23 NABU VOM 21.01.2020

Der NABU Schleswig-Holstein und damit auch der NABU Kreisverband Plön e.V. bedanken sich für die Zusendung der umfangreichen Unterlagen.

Hervorzuheben sind der gute Artenschutzbericht und das Baumgutachten zum Erhalt einer Eiche.

Der NABU nimmt zum o.a. Vorhaben wie folgt Stellung:

Insgesamt hält der NABU die geplante Maßnahme einer Sporthalle in unmittelbarer Nähe zum Schulzentrum auf der überplanten Fläche für akzeptabel. Allerdings gibt es zu einzelnen Aspekten der Planung Anmerkungen und Vorschläge.

B23-01 Solaranlagen

Im Textteil der Planzeichnung des B-Planes Nr. 71 ist unter 6.1.2 davon die Rede, dass nicht reflektierende Solaranlagen zulässig seien. Der NABU sieht hier das Erfordernis einer verbindlichen Festlegung im Gegensatz zur beschriebenen schwächer formulierten Zulässigkeit. Gemäß § 9 (1) 12. BauGB sind Festlegungen durchaus möglich.

Abwägung der Gemeinde

Die Gemeinde möchte im Sinne der Planungszurückhaltung keine Solaranlagen verbindlich vorschreiben. Diese würde bedeuten, dass sie Überlegungen zu Größen, Wirtschaftlichkeit, Ökologischer Bilanz und Auswirkungen auf das Tragwerk vornehmen müsste, um dabei verantwortungsvoll vorgehen zu können. Dies ist jedoch Aufgabe des Projektträgers, des Schulverbandes.

Die Gemeinde teilt die Zielrichtung der Anregungen und wird ihren Einfluss als Mitglied des Schulverbandes weiterhin nutzen, mit energetischen Fragen verantwortungsvoll umzugehen. Konkrete Festsetzung im Rahmen des B-Plan engen jedoch die Entscheidungsfreiheit des Projektträgers zu sehr ein. Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

B23-02 Stellplätze

Im Textteil der Planzeichnung sind unter Punkt Acht 50 Stellplätze angesprochen, die sich in der Planzeichnung entsprechend wiederfinden.

Die Begründung dazu unter 4.2.3 (Seite 13) kann im Angesicht vielfältiger Bemühungen um neue Mobilitätskonzepte nicht überzeugen. Die angesprochene Tatsache, dass Schüler vermehrt mit dem Pkw die Schule besuchen würden und daher mehr Parkflächen als bisher errichtet werden müssten, ist mit den Erfordernissen des § 1 a (5) BauGB nicht vereinbar.

Danach soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden. Die hier geplante indirekte Förderung des Individualverkehrs trägt dem nicht Rechnung. Auch ist es das völlig falsche Zeichen für die jungen Leute.

Abwägung der Gemeinde

Die Zielrichtung dieser Anregung ist für die Gemeinde im Grundsatz nachvollziehbar. Die Stellplätze dienen Schülern und dem Vereinssport im Bereich des Schulverbandes sowie für größere Veranstaltung von überregionaler Bedeutung. Da der öffentliche Personennahverkehr in absehbarer Zeit im ländlichen Raum den Individualverkehr nicht nennenswert ersetzen können, wäre ein Verzicht auf Stellplätze ein Fehler, der in unkontrolliertem Parken in der Nachbarschaft münden würde. Es ist heute nicht absehbar, welche Art der Mobilität die Zukunft bringen wird: E-Pkws, Wasserstoff-Kfz, autonome Taxis oder flächendeckender, ganztätiger ÖPNV. Die Gemeinde hält daher die Festsetzung der Stellplätze schon allein für größere Veranstaltungen für notwendig. Sie folgt daher dieser Anregung nicht.

B23-03 Ladestationen für E-Mobilität

Stattdessen sollte man Ladestationen für Pedelecs ins Auge fassen nebst weiteren Flächen zum Abstellen von Fahrrädern wie in § 9 (1) 11 BauGB angesprochen. Das wäre auch pädagogisch ein besseres Signal. Eine Ladestelle für E-Autos an geeigneter Stelle wäre im Bebauungsplan festsetzbar.

Abwägung der Gemeinde

Die Gemeinde begrüßt diese Anregung und wird diese im Schulverband einbringen. Der B-Plan 71 und die 10. Änderung des F-Plans ermöglichen den Bau von Ladestationen. Von der Festsetzung von Ladestationen im B-Plan wird jedoch abgesehen, da weder die Standorte noch die Größen der Flächen auf der Ebene eines Bauleitplans sinnvoll festgelegt werden können. Dies erfolgt sinnvoller auf der Ebene der Genehmigungs- und der Ausführungsplanung der Freianlagen. Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

B23-04 Fledermaushabitate (J)

Im Artenschutzbericht werden auf Seite 51 und 52 in der Zusammenfassung unter 8.4 die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6 festgestellt, die vom NABU vollumfänglich unterstützt werden. Als nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen empfiehlt der NABU die Verwendung von künstlichen Fledermaushöhlen/Quartieren (z.B. aus Holzbeton), was dem dargestellten Vorkommen von bis zu 6 Fledermausarten unterstützend Rechnung trägt. Auch Nisthilfen für Schwalben könnten am Gebäude wirksam sein. Der NABU vergibt dazu die Plakette „Schwalbenfreundliches Haus“. Derartige Maßnahmen sind besonders im Bereich einer Schule zusätzlich pädagogisch sinnvoll.

Abwägung der Gemeinde

Die zur Vermeidung von Verstößen gegen den besonderen Artenschutz erforderlichen Maßnahmen werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt. Was darüber hinausgeht wird nicht im Bebauungsplan geregelt. Insofern folgt die Gemeinde der Anregung nicht. Weitere Maßnahmen wie die vorgeschlagenen schließt der Bebauungsplan aber auch nicht aus.

B23-05 Gesamtwertung

Fazit: Die insgesamt gelungene Planung hat noch Möglichkeiten von zukunftsorientierten Festlegungen im Energiebereich. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass es sich um ein Schulzentrum handelt und man daher auch pädagogische Ziele mitberücksichtigen sollte, was teilweise gemäß BauGB rein inhaltlich auch möglich ist.

Abwägung der Gemeinde

Die Gemeinde nimmt die Bewertung positiv zur Kenntnis und verweist auf die vorherigen Ausführungen und Abwägungen zu B23. Eine weitere Abwägung zu B23-05 ist nicht erforderlich.